

I N F O R M A T I K

(gültig ab 3.8.1989)

880 alt

S T U D I E N P L A N

FÜR DIE STUDIENRICHTUNG "INFORMATIK"

a) Beschlüsse der Studienkommission für die Studienrichtung "Informatik an der Technisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Johannes Kepler Universität Linz vom 12. Dezember 1972, 13. Juni 1979, 20. Mai 1987 und vom 24. Mai 1989 über den Studienplan für die Studienrichtung "Informatik".

b) Die gemäß § 17 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes erforderliche Genehmigung des Studienplanes für die Studienrichtung Informatik erfolgte mit Erlaß des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung, Zl. 182.469-5/73 vom 22.11.1973, GZ 68.439/9-13/79 vom 30.4.1980, GZ 68.439/13-13/87 vom 6.7.1987 und GZ 68 439/3-13/89 vom 20.7.1989.

§ 1

Einrichtung

Das Studium der Informatik wird an der Universität Linz rückwirkend mit 30. Juni 1971 eingerichtet.

§ 2

Studiendauer und Studienabschnitte

(1) Das Studium der Informatik besteht aus zwei Studienabschnitten und erfordert, einschließlich der für die Anfertigung der Diplomarbeit vorgesehenen Zeit, die Inskription von zehn Semestern. Der erste Studienabschnitt umfaßt vier Semester, der zweite Studienabschnitt umfaßt sechs Semester.

(2) Der erste Studienabschnitt hat die Aufgabe, die Grundlagen für die wissenschaftliche Berufsvorbildung in der Informatik zu vermitteln.

(3) Der zweite Studienabschnitt dient der Vertiefung der Bildung und der Ausbildung auf den Gebieten der Informatik.

(4) Jeder Studienabschnitt wird mit einer Diplomprüfung abgeschlossen.

Inskription im ersten Studienabschnitt

(1) In den vier Semestern des ersten Studienabschnittes sind insgesamt 78 Wochenstunden, davon 73 Wochenstunden aus den Prüfungsfächern zu inskribieren. Der Rest von 5 Wochenstunden sind Freifächer.

(2) Während des ersten Studienabschnittes sind in den folgenden Prüfungsfächern zu inskribieren:

<u>Name des Faches</u>	<u>Zahl der Wochenstunden</u>
a) Mathematik und Theoretische Informatik I	25
b) Praktische Informatik I	26
c) Technische Informatik I	9
d) Angewandte Informatik und Gesellschaftliche Bezüge I...	13

(3) Die gemäß Abs. 2 lit. a bis d vorgeschriebenen Pflichtfächer werden durch folgende Lehrveranstaltungen erfaßt:

a) <u>Mathematik und Theoretische Informatik I (25)</u>	<u>Vorlesung</u>	<u>Übung</u>
1. Mathematik für Informatiker I	4	2
2. Mathematik für Informatiker II	4	2
3. Mathematik für Informatiker III	3	1
4. Diskrete Mathematik	2	1
5. Statistik für Informatiker I	2	1
6. Statistik für Informatiker II	2	1
b) <u>Praktische Informatik I (26)</u>		
1. Einführung in die Informatik	2	1
2. Algorithmen I	2	2
3. Algorithmen II	2	2
4. Einführung in die Programmierung I	2	0
5. Einführung in die Programmierung II	1	1
6. Maschinorientierte Sprachen	1	2
7. Einführung in die Betriebssysteme	2	0
8. Programmierpraktikum I	0	2
9. Programmierpraktikum II	0	2
10. Programmierpraktikum III	0	2

c) Technische Informatik I (9)

1. Grundlagen der Elektronik	2	1
2. Elektronische Schaltungen	2	0
3. Informationstechnik	3	1

d) Angewandte Informatik und Gesellschaftliche Bezüge I (13)

1. Datenorganisation	3	1
2. Anwendungsorientierte Softwaretechnologie	2	1
3. Betriebliches Rechnungswesen für Informatiker	2	0
4. Datenschutz und Informationsrecht	2	0
5. Systemanalyse	2	0

§ 4

Zulassung zur ersten Diplomprüfung

(1) Die Zulassung zu einer Teilprüfung oder zu einem Prüfungsteil einer solchen Teilprüfung gemäß § 5 Abs. 2 lit. a setzt die gültige Inskription und den Abschluß der für die betreffende(n) Prüfung(en) in Betracht kommenden Lehrveranstaltung(en) voraus.

(2) Im Falle des § 5 Abs. 2 lit b setzt die Zulassung zu einem der beiden Teile der kommissionellen Prüfung voraus:

- a) die gültige Inskription der die Prüfungsfächer umfassenden Lehrveranstaltungen;
- b) die erfolgreiche Teilnahme an den für die zu prüfenden Pflichtfächer im Studienplan vorgeschriebenen Übungen, Seminaren, Proseminaren, Privatissima, Praktika, Arbeitsgemeinschaften und Konversatorien.

(3) Die Zulassung zum zweiten Teil der kommissionellen Prüfung setzt weiters die positive Beurteilung des 1. Teiles dieser Prüfung und die gültige Inskription der Freifächer gemäß § 3 Abs. 3 voraus.

Erste Diplomprüfung

(1) Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung sind:

- a) Mathematik und Theoretische Informatik I;
- b) Praktische Informatik I;
- c) Technische Informatik I;
- d) Angewandte Informatik und Gesellschaftliche Bezüge I.

(2) Die erste Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung.
Sie ist nach Wahl des Kandidaten:

- a) entweder in Form von Teilprüfungen von Einzelprüfern
- b) oder als kommissionelle Prüfung in zwei Teilen vom gesamten Prüfungssenat nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen abzuhalten:

aa) Der erste Teil der kommissionellen Prüfung umfaßt mindestens zwei, höchstens aber drei vom Kandidaten anzugebende Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung. Die übrigen Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung sind im zweiten Teil der kommissionellen Prüfung zu prüfen.

bb) Meldet sich der Kandidat nach dem ersten Studienjahr zum ersten Teil der kommissionellen Prüfung, so umfaßt sie diejenigen Prüfungsfächer bzw. diejenigen Prüfungsteile derselben, die den im ersten Studienjahr inskribierten Lehrveranstaltungen entsprechen. Der zweite Teil der kommissionellen Prüfung umfaßt die übrigen Prüfungsfächer bzw. Prüfungsteile.

(3) Beantragt der Kandidat die kommissionelle Abnahme der ersten Diplomprüfung nach Ablegung einer oder mehrerer Teilprüfungen (Prüfungsteile), so hat sich die kommissionelle Prüfung auf die restlichen Prüfungsfächer (Prüfungsteile) zu beschränken.

(4) Umfaßt eine Teilprüfung den Stoff von mehreren Vorlesungen, allenfalls auch den Repetitorien, so zerfällt diese Teilprüfung in so viele Prüfungsteile, als Lehrveranstaltungen eingereicht sind.

Inskription im zweiten Studienabschnitt

(1) In den sechs Semestern des zweiten Studienabschnittes sind insgesamt 86 Wochenstunden aus den Prüfungsfächern und weitere 5 Wochenstunden aus Freifächern zu inskribieren.

(2) Für die zweite Diplomprüfung sind in den Prüfungsfächern zu inskribieren:

<u>Name des Faches</u>	<u>Zahl der Wochenstunden</u>
a) Mathematik und Theoretische Informatik II	12
b) Praktische Informatik II	15
c) Technische Informatik II	11
d) Angewandte Informatik und Gesellschaftliche Bezüge II .	15
e) Wahlfach	33

(3) Die gemäß Abs. 2 vorgeschriebenen Fächer werden durch folgende Lehrveranstaltungen erfaßt:

a) <u>Mathematik u. Theoretische Informatik II (12)</u>	<u>Vorlesung</u>	<u>Übung</u>
1. Systemtheorie I	2	1
2. Formale Sprachen	2	1
3. Logik für Informatiker	2	1
4. Modellbildung und Simulation	2	1
b) <u>Praktische Informatik II (15)</u>		
1. Systemprogrammierung	2	0
2. Übersetzerbau I	2	2
3. Softwaretechnik	2	0
4. Programmierprojekt	0	4
5. Seminar aus praktischer Informatik	0	2
6. Mensch-Maschine-Kommunikation	1	0

c) <u>Technische Informatik II (11)</u>		
1. Rechnerarchitektur	2	1
2. Rechnernetze	2	1
3. Prozeßdatenverarbeitung	2	0
4. Systemtechnik	2	1
d) <u>Angewandte Informatik und Gesellschaftliche Bezüge II (15)</u>		
1. Betriebliche Datenverarbeitung	2	0
2. Datenbanksysteme I	2	1
3. Praktika aus angewandter Informatik	0	4
4. Diplomandenseminar	0	6
e) <u>Wahlfach (33)</u>		
1. Vertiefung in angewandter Mathematik	4	2
Zwei Lehrveranstaltungen aus: OR I, OR II Statistik III, Systemtheorie II		
2. Nach Wahl des Kandidaten Lehrveranstaltungen aus einem der nachgenannten Schwerpunktkataloge im Ausmaß von 18 Wochenstunden		18
2.1. Angewandte Informatik (Wirtschaft und Verwaltung)		
2.2. Angewandte Informatik (Wissenschaft und Technik)		
2.3. Automatisierungstechnik		
2.4. Informationssysteme		
2.5. Mikroelektronik		
2.6. Softwaretechnik		
2.7. Statistik und Operations Research		
2.8. Symbolic Computation		
2.9. Systemtheorie		
2.10. Technische Informatik		
2.11. Wissensbasierte Systeme		

Die Auswahl der Lehrveranstaltungen trifft die Studienkommission nach Maßgabe des Lehrangebots in den Anwendungsfächern. Jedes Schwerpunktfach hat mindestens 4 Wochenstunden Seminare oder Projektpraktika zu enthalten.

3. Vertiefungslehrveranstaltungen 9

(4) Der Themenbereich "Informatik und Gesellschaft" soll die Studierenden mit den gesellschaftlichen Konsequenzen der Anwendungen

der Informationstechnik bekanntmachen, bestehende und zu erwartende Probleme aufzeigen und auf mögliche Problemlösungen und Handlungsalternativen hinweisen.

Zu diesem Zweck sind in den Vertiefungsfächern des zweiten Studienabschnittes unter anderem Lehrveranstaltungen zu folgenden Themen anzubieten:

- Geschichte der Informatik
- Konsequenzen von Rationalisierung und Automatisierung
- Datenschutz und Datenkontrolle
- Softwareergonomie
- Didaktik der Informatik
- Mensch-Maschine-Kommunikation
- Humanitäre Arbeitsplatzgestaltung
- Technikbewertung mittels systemwissenschaftlicher Methoden
- Fachorientierte Fremdsprachen

§ 7

Diplomarbeit

(1) Das Thema der Diplomarbeit ist einem der Studienrichtung zugehörigen Fach zu entnehmen (§ 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen und § 25 Abs. 1 AHStG).

(2) Der Kandidat ist berechtigt, das Thema der Diplomarbeit aus einer Anzahl von Vorschlägen der ihrem Fach nach zuständigen Universitätsprofessoren, emeritierten Universitätsprofessoren, Honorarprofessoren und Universitätsdozenten nach Maßgabe der Bestimmungen des § 25 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes auszuwählen. Dem Angehörigen des Lehrkörpers, welcher das Thema der Diplomarbeit vorgeschlagen hat, obliegt auch die Betreuung des Kandidaten bei der Ausarbeitung der Diplomarbeit sowie ihre Begutachtung. Er hat nach Anhörung des Kandidaten im Einvernehmen mit dem Präses der Prüfungskommission zur Abhaltung der zweiten Diplomprüfung festzusetzen, ob die Diplomarbeit als Institutsarbeit oder Hausarbeit durchzuführen ist.

(3) Die Diplomarbeit ist bei der Prüfungskommission zur Abhaltung der zweiten Diplomprüfung einzureichen.

§ 8

Zulassung zur zweiten Diplomprüfung

(1) Für die Zulassung zum ersten Teil der zweiten Diplomprüfung gelten die Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(2) Die Zulassung zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung setzt voraus:

- a) die erfolgreiche Ablegung der ersten Diplomprüfung;
- b) die Inskription der gemäß § 2 Abs. 1 vorgesehenen Zahl von Semestern, die allenfalls gemäß § 3 Abs. 3 des Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen herabzusetzen ist;
- c) die erfolgreiche Ablegung des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung;
- d) die Approbation der Diplomarbeit.

§ 9

Zweite Diplomprüfung

(1) Prüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung sind:

- a) Mathematik und Theoretische Informatik II ;
- b) Praktische Informatik II;
- c) Technische Informatik II;
- d) Angewandte Informatik und Gesellschaftliche Bezüge II;

Die unter lit. a bis lit. d angeführten Prüfungsfächer sind an jene Teilgebiete zu erweitern, die der Kandidat gemäß § 6 Abs. 2 Lit. e gewählt hat.

(2) Die zweite Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung, die in zwei Teilen abzulegen ist. Der erste Teil ist nach Wahl des Kandidaten in Form von Teilprüfungen von Einzelprüfern oder als kommissionelle Prüfung aus allen Prüfungsfächern gemäß Abs. 1 abzulegen. Für diesen Teil sind die Bestimmungen des § 5 Abs. 4 bis 7 sinngemäß anzuwenden. Der zweite Teil ist jedenfalls als kommissionelle Prüfung vom gesamten Prüfungssenat abzuhalten und besteht aus zwei Fächern:

- a) dem Teilgebiet des Prüfungsfaches, dem das Thema der Diplomarbeit zuzuordnen ist;
- b) einem Teilgebiet des Prüfungsfaches, das als ein Schwerpunkt der Studienrichtung anzusehen ist. Dieses ist unter Berücksichtigung der Prüfung gemäß lit. a vom Präses der Prüfungskommission zur Abhaltung der zweiten Diplomprüfung nach Anhörung des Kandidaten zu bestimmen. Der Kandidat ist berechtigt, einen Vorschlag zu machen.

(3) Beantragt der Kandidat die kommissionelle Abnahme des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung erst nach erfolgreicher Ablegung einer oder mehrerer Teilprüfungen (Prüfungsteile), so hat sich die kommissionelle Prüfung auf die restlichen Prüfungsfächer (Prüfungsteile) zu beschränken.

(4) Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung ist mündlich abzuhalten.

(5) Auf Antrag des Kandidaten ist zu bewilligen, daß die gemäß Abs. 1 vorgesehenen Prüfungsfächer (oder Teilgebiete derselben) zum Teil durch Prüfungsfächer anderer Studienrichtungen und Studienzweige, die an der betreffenden Hochschule oder an einer anderen Hochschule durchgeführt werden, ersetzt werden, wenn die Wahl im Hinblick auf wissenschaftliche Zusammenhänge oder eine Ergänzung der wissenschaftlichen Berufsausbildung sinnvoll erscheint. Die gemäß dieser Bestimmung gewählten Prüfungsfächer dürfen die Hälfte des Prüfungsstoffes der zweiten Diplomprüfung, gemessen an der Stundenzahl der auf Grund des Studienplanes zu inskribierenden Lehrveranstaltungen, nicht übersteigen. Aus den ausgewählten Prüfungsfächern sind Lehrveranstaltungen im Ausmaß der Lehrveranstaltungen für die weggefallenen Prüfungsfächer (Prüfungsteile) zu inskribieren.

§ 10

Verleihung des akademischen Grades "Diplom-Ingenieur"

(1) An die Absolventen der Studienrichtung Informatik wird der akademische Grad "Diplom-Ingenieur", abgekürzt "Dipl.-Ing.", verliehen.

(2) Absolventen der Studienrichtung Informatik sind nach Maßgabe einer besonderen Studienordnung zur Erwerbung des Doktorates der technischen Wissenschaften zuzulassen.

Kundmachung im Mitteilungsblatt der Johannes Kepler Universität Linz, Studienjahr 1988/89, 43. Stück, ausgegeben am 2. August 1989.